

Neuigkeiten

Anfang November bis Ende Dezember 2015

I. Rechtsetzung

1. Inkraftsetzung

- Die **Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)** erfuhr am 11. November 2015 folgende Änderungen: Der Bundesrat wird die Photovoltaik-Vergütungssätze für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) in zwei Schritten per 1. April und per 1. Oktober 2016 um sieben bis 14 Prozent senken. Massgebend ist jeweils das Datum der Inbetriebnahme einer Anlage. Auch die Vergütungssätze der anderen Technologien bleiben vorerst unverändert, werden aber derzeit überprüft und zu einem späteren Zeitpunkt angepasst. Weitere Änderungen, die vom Bundesrat im Rahmen dieser Revision beschlossen wurden, betreffen allgemeine Vollzugsfragen, Präzisierungen zur KEV sowie Anpassungen der Stromversorgungsverordnung. Die Revision ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (AS 2015 4781).
- Die **Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)** erfuhr am 4. November 2015 folgende Änderungen: Um die Belastung der Oberflächengewässer mit Spurenstoffen um 50 Prozent zu senken, müssen rund 100 Abwasserreinigungsanlagen (ARA) mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe zur Beseitigung solcher Substanzen aufgerüstet werden. Die GSchV präzisiert, dass diejenigen ARA aufgerüstet werden, die sich in der Nähe von Gewässern befinden, welche zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Weiter sind ARA an Gewässern betroffen, die grosse Mengen Abwasser transportieren. Auf diese Weise wird die Wasserqualität der grossen und mittelgrossen Fließgewässer spürbar verbessert. Gleichzeitig verringert sich so die Belastung mit Spurenstoffen in den flussabwärts gelegenen Ländern, in denen das Trinkwasser häufig aus Fließgewässern gewonnen wird. Finanziert wird diese Aufrüstung zu einem grossen Teil durch eine Abwasserabgabe von 9 Fr. pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr, die von allen ARA erhoben wird. Neu können für die wichtigsten Substanzen, die in die Gewässer gelangen, ökotoxikologisch begründete Anforderungswerte festgelegt wer-

den. Diese werden nach einer einheitlichen Methode je nach ihrer Wirkung auf Wasserlebewesen bestimmt und schrittweise als Grenzwerte in der Verordnung verankert. Anhand dieser neuen Normen können die Kantone die Wirksamkeit der Massnahmen und ganz allgemein die Belastung der Oberflächengewässer durch Spurenstoffe überprüfen.

Ferner sieht die revidierte Verordnung vor, dass die Grundwasserschutzzonen in Karstgebieten besser auf die Eigenschaften dieser Grundwasserleiter abgestimmt werden. Diese neue Bestimmung trägt den örtlichen Verhältnissen verstärkt Rechnung und erlaubt es, die Konflikte zwischen Grundwasserschutz und Bodennutzung abzuschwächen.

Mit der Ordnungsrevision wurden die Bestimmungen zur Bewirtschaftung des Gewässerraums präzisiert. Die neuen Bestimmungen betreffen die Bestandesgarantie für Dauerkulturen (z. B. Reben und Obstanlagen) sowie Regelungen für das Anlegen von Güterwegen im Gewässerraum. Während der Anhörung zeigte sich, dass weitere Anpassungen nötig sind. Diese werden gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweldirektoren-Konferenz (BPUK) im Rahmen der Behandlung der Motion «Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung» der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) geprüft. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (AS 2015 4789).

- Die **Verordnung vom 28. November 2011 des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien (SR 814.670.1)** erfuhr am 30. November 2015 Änderungen betreffend die vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) nach Anhang 2.15 Ziffer 6.2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81). Die revidierte Verordnung ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (AS 2015 5097).
- Die **Verordnung vom 14. November 2001 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (VLE; SR 742.144.1)** erfuhr am 4. Dezember 2015 folgende Änderungen: Seit März 2014 ist das revidierte Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen in Kraft. Das Parlament beschloss damit Massnahmen, um die Bevölkerung noch besser vor Eisenbahnlärm zu schützen. Die wichtigste Massnahme ist die Einführung eines verbindlichen Emissionsgrenzwerts für Güterwagen. Damit wird ab 2020 in der Schweiz der Betrieb lärmiger Fahrzeuge mit Grauguss-Bremssohlen verboten, wobei der Bundesrat das Inkrafttreten aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Jahre verschieben kann. Der Bundesrat hat mit der Revi-

sion der Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen die Details dazu geregelt. Unter anderem hat er den verbindlichen Emissionsgrenzwert festgelegt. Zudem hat er die Ausführungsbestimmungen zu den Massnahmen an der Fahrbahn sowie zu Investitionsförderung und Ressortforschung geregelt. Die revidierte Verordnung ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (AS 2015 5691).

- **Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).** Die Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) räumt der Vermeidung, Verminderung und gezielten Verwertung von Abfällen einen höheren Stellenwert ein. Um diese Erweiterung abzubilden, heisst sie neu «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen» (Abfallverordnung, VVEA).

Notwendig war die Totalrevision, um den Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte gerecht zu werden und die neuen Herausforderungen in der Schweizer Abfallwirtschaft zu meistern. Die wichtigsten Änderungen der neu benannten VVEA, kurz «Abfallverordnung», sind folgende:

- Neu enthält sie Vorschriften für die Verwertung von biogenen Abfällen, wie beispielsweise von Lebensmitteln oder Holzabfällen.
- Die Vorgaben für Deponien wurden dem Stand der Technik angepasst. Dabei wurde klarer geregelt, wie die Nachsorge nach Abschluss des Deponiebetriebs sichergestellt werden muss.
- Die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl wird zur Pflicht. Es gilt eine Übergangsfrist von zehn Jahren.
- Neu präzisiert die Verordnung, wie Abfälle in Zementwerken verwertet werden dürfen.
- Berichterstattung, Informationspflicht und Ausbildung werden neu geregelt.

Die Verordnung ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (AS 2015 5699).

2. Bundesbeschluss

- **Bundesbeschluss über die Genehmigung des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber vom 18. Dezember 2015.** Die Bundesversammlung beschliesst, dass das Minamata-Übereinkommen genehmigt wird und ermächtigt den Bundesrat, das Übereinkommen zu ratifizieren. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft am 9. April 2016 ab (BBl 2015 9615).

3. *Botschaften und Berichte des Bundesrates*

- **Botschaft zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem (BBl 2015 7877) mit Bundesbeschluss über einen Verfassungsartikel über Klima- und Stromabgaben (Entwurf) (BBl 2015 7925):** Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2015 die Botschaft über ein Klima- und Energielenkungssystem verabschiedet und an die eidgenössischen Räte weitergeleitet. In dieser zweiten Etappe der Energiestrategie 2050 sollen die Klima- und Energiepolitik neu ausgerichtet werden. Ab 2021 soll der Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem stattfinden. Die Lenkungsabgaben sollen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zum sparsamen und effizienten Energieverbrauch beitragen. Die Grundlage für diese zweite Etappe bildet ein neuer Verfassungsartikel. Der vorgeschlagene Verfassungsartikel legt fest, dass Abgaben auf Brenn- und Treibstoffen sowie Strom erhoben werden können. Der Bundesrat beabsichtigt jedoch, die Treibstoffe in einer ersten Phase nicht der Lenkungsabgabe zu unterstellen. Die Höhe der Lenkungsabgaben wird so bemessen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele des Bundes leistet. Die genaue Ausgestaltung der Lenkungsabgaben ist offen und wird später in Gesetzen konkretisiert. Der vorgeschlagene Verfassungsartikel soll den Gesetzgeber verpflichten, bei der Erhebung der Klima- und Stromabgaben auf Unternehmen Rücksicht zu nehmen, deren Betrieb oder Produktion besonders treibhausgas- oder energieintensiv ist. Der Spielraum des Gesetzgebers soll dabei von einer Reduktion der Abgaben bis hin zur Befreiung von der Erhebung einzelner Abgaben reichen. Die Gewährung solcher Abfederungsmassnahmen wird mit der Pflicht zur Erfüllung von Gegenleistungen verbunden. Die Erträge aus den Lenkungsabgaben werden an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt, sodass die Belastung der Haushalte und Unternehmen insgesamt nicht ansteigt. In einer Übergangszeit soll jedoch ein Teil der Erträge befristet für die bisherigen Förderzwecke verwendet werden. Die mit den Teilzweckbindungen der aktuellen CO₂-Abgabe finanzierten Förderungen (v. a. Gebäudeprogramm, Technologiefonds) sollen mit der Einführung der Klimaabgabe schrittweise abgebaut und innerhalb von fünf Jahren ab der Einführung der Klimaabgabe aufgehoben werden. Die aus dem gegenwärtigen Netzzuschlag finanzierten Fördermassnahmen wie insbesondere die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) werden schrittweise abgebaut und innerhalb von zehn Jahren ab der Einführung der Stromabgabe aufgehoben.

ben. Die mögliche Umsetzung im Bereich Klima wird der Bundesrat bereits im Frühling 2016 im Rahmen der Klimapolitik 2030 konkretisieren.

4. Vernehmlassungen und Anhörungen

- **Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711):** Im Rahmen der geplanten Änderung werden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Damit wird den Resultaten resp. den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) aus der Evaluation «Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen – Evaluation der Programmorganisation» vom März 2013 Rechnung getragen. Durch die Verordnungsänderung werden die Empfehlungen der EFK, soweit es das CO₂-Gesetz ermöglicht, umgesetzt. Damit erhalten die Kantone rechtzeitig und unabhängig von der Energiestrategie 2050 die notwendige Planungssicherheit bezüglich der Ausgestaltung ihrer Förderprogramme ab 2017. Die Anhörung wurde am 18. November 2015 eröffnet. Diese dauert bis zum 5. Februar 2016. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.admin.ch> → Bundesrecht → Vernehmlassungen → Laufende Vernehmlassungen → UVEK.
- **Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01):** Im Rahmen der geplanten Änderung sollen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Diese ergeben sich aufgrund aktueller Erfahrungen, aber auch aufgrund früherer Anpassungen der EnV und der CO₂-Gesetzgebung. Betroffen sind folgende Bereiche: Präzisierung Stromkennzeichnung und Globalbeiträge für Energie- und Abwärmenutzung, Vollzugskosten der Kantone, Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken, Geräte, Bauprodukte sowie Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen. Die Anhörung wurde am 18. November 2015 eröffnet. Diese dauert bis zum 5. Februar 2016. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.admin.ch> → Bundesrecht → Vernehmlassungen → Laufende Vernehmlassungen → UVEK.
- **Der Bund will die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge an die neusten Sicherheits- und Umweltstandards anpassen.** Damit werden auch Handelshemmnisse gegenüber der EU vermieden. Zudem soll die erste Nachprüfung von Lastwagen und anderen schweren Sachtransportfahrzeugen, die nur im Binnenverkehr fahren, künftig erst nach drei Jahren statt bereits nach einem Jahr erfolgen. Das entlastet die

Fahrzeughalter. Die Anhörung wurde am 1. Dezember 2015 eröffnet. Diese dauert bis zum 1. März 2016. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.admin.ch> → Bundesrecht → Vernehmlassungen → Laufende Vernehmlassungen → UVEK.

II. Ausgewählte amtliche Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Plan d'action national en faveur du Doubs. Démarche générale et Catalogue de mesures, Reihe Umwelt-Diverses, Nr. UD-1096, 2015** (diese Publikation ist nicht auf Deutsch erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): L'Office fédéral de l'environnement, en collaboration avec l'Office fédéral de l'énergie et les cantons de Neuchâtel et du Jura, a publié le 24 novembre 2015 le Plan d'action national en faveur du Doubs. Celui-ci doit permettre d'améliorer durablement la situation écologique du cours d'eau et d'assurer la survie de l'apron, une espèce de poisson emblématique du Doubs.
- **Sicherheitsmassnahmen für Gewächshäuser. Vollzugshilfe für den Betrieb von Gewächshäusern mit einschliessungspflichtigen Organismen, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1517, 2015** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die vorliegende Vollzugshilfe richtet sich an die Vollzugsbehörden sowie an Betreiber und Verwender von Gewächshäusern (Glashäuser und Klimakammern), die als geschlossene Systeme gestaltet sein müssen, damit in ihnen mit einschliessungspflichtigen Organismen umgegangen werden darf. Die Vollzugshilfe beinhaltet praktische Empfehlungen zu den organisatorischen, technischen und baulichen Sicherheitsmassnahmen, die für den Umgang mit diesen Organismen erforderlich sind und zwar für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie den Abbau.
- **Probenahme und Analyse von Porenluft. Ein Modul der Vollzugshilfe «Untersuchung von belasteten Standorten», Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UV-1521, 2015** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Das Modul Probenahme und Analyse von Porenluft der Vollzugshilfe Untersuchung von belasteten Standorten gibt Auskunft über die Einsatzbereiche von Porenluftmessungen

und enthält Anleitungen für die Festlegung der Probenahmestellen. Darüber hinaus werden die Probenahmetechnik und die Analytik von Porenluftuntersuchungen im Bereich der Altlasten beschrieben. Dabei gibt das Modul den heutigen Stand der Technik wieder. Zum Schluss wird auf die Auswertung der Resultate und die Qualitätssicherung eingegangen.

- **Energieverbrauch und Schadstoffemissionen des Non-road-Sektors. Studie für die Jahre 1980–2050, Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-1519, 2015** (auch in englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der Bericht quantifiziert die Luftschadstoffemissionen und den Energieverbrauch des Non-road-Sektors in der Schweiz. Diese Quellengruppe umfasst alle mit einem Verbrennungsmotor ausgerüsteten mobilen Maschinen und Geräte, die nicht zur Beförderung von Personen und Gütern auf der Strasse bestimmt sind. Die Berechnungen wurden für acht einzelne Maschinen- resp. Gerätegattungen durchgeführt. Sie decken den Zeitraum von 1980 bis 2050 ab, mit einem Schwerpunkt für das Jahr 2010. Der Bericht gibt damit einen Überblick über den Non-road-Sektor und kann zugleich als fachliche Grundlage für die Beurteilung von möglichen Massnahmen zur Verminderung der Luftverschmutzung dienen.

- **Altlastenbearbeitung auf Kurs. Stand der Untersuchung, Überwachung und Sanierung, Reihe Umwelt-Zustand, Nr. UZ-1516, 2015** (auch in französischer Sprache erhältlich): Die Altlastenbearbeitung ist hierzulande eine der grössten Nachsorgeaufgaben im Bereich des Umweltschutzes. Gestützt auf die systematische Erfassung durch die Fachstellen sämtlicher Kantone und des Bundes gibt es schweizweit rund 38 000 belastete Standorte. Aufgrund der bisherigen Erhebungen ist insgesamt mit ungefähr 4000 Altlasten zu rechnen, von denen eine mögliche Gefahr für die relevanten Schutzgüter ausgeht. Wenn Abfälle im Boden und im Untergrund das Grundwasser, Oberflächengewässer, die Bodenqualität oder die Raumluft bedrohen, drängen sich Sanierungen auf.

- **Boden und Bauen – Stand der Technik und Praktiken, Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-1508, 2015** (auch in französischer Sprache erhältlich): Diese Publikation soll den Stand der Technik für den Bodenschutz auf Baustellen festhalten. Die geltende Umweltgesetzgebung schützt alle Böden vor Belastungen, unabhängig von ihrer Nutzung, ihren Eigenschaften und den Klimazonen. Der heute praktizierte Bodenschutz auf

Baustellen ist vorwiegend aus dem Schutz der guten Ackerflächen im Schweizer Mittelland hervorgegangen. Daher ging der Auftrag u. a. dahin, auch Baustellen in Wald-, Alpen- und Berggebieten sowie in Siedlungsgebieten zu berücksichtigen. In Bezug auf landwirtschaftliche Flächen wird die Sonderstellung der Fruchtfolgefleichen (FFF) verdeutlicht.

III. *Literatur zum nationalen Umweltrecht*

- ABEGG ANDREAS, Energiewende im Konflikt mit Natur- und Heimatschutz, in: ABEGG ANDREAS/HESELHAUS SEBASTIAN/HETTICH PETER/REICH JOHANNES (Hrsg.), *Schriften zum Energierecht*, Dike Verlag, Zürich/St.Gallen 2016, ISBN 978-3-03751-774-1.
- BORLAT JULIEN, La qualification juridique des ordres de tir de harles bièvres et de hérons cendrés par le Tribunal fédéral, *Sicherheit & Recht* 3 2015, S. 184, ISSN 1662-8217.
- FAVRE ANNE-CHRISTINE, Entre nature et culture, in: *Droit et culture: recueil de textes à l'occasion des 75 ans de Pierre Moor: Faculté de droit des sciences criminelles et d'administration publique de l'Université de Lausanne*, 2015, p. 23–34.
- HÄNER ISABELLE, Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht = Le point sur le droit de l'aménagement du territoire, de la construction et de l'environnement, in: *SJZ* 2015, S. 496–501, ISSN 2270000408016.
- HETTICH PETER/PENG GIAN LUCA, Erleichterte Bewilligung von Solaranlagen in der Rechtspraxis: gut gemeint, wenig effektiv und verfassungsrechtlich fragwürdig, in: *AJP* 2015, S. 1427–1438, ISSN 1660-0339.
- HOFFMANN KRISTIN, Mehrwertausgleich. Vertragliche Lösungen neu denken: ein Regelungsvorschlag, *INFORAUM VLP-ASPAN*, Heft 4/2015, S. 7–10.
- SCHREIBER MARKUS, Rechtsfragen der Photovoltaik, in: *Jusletter* vom 30. November 2015, ISSN 1424-7410.

- SIEGENTHALER NATALIE, Dingliche Sicherung von Photovoltaikanlagen durch selbständige und dauernde Baurechte in: Jusletter vom 30. November 2015, ISSN 1424-7410.
- TSCHARNER CELINA, Das kantonale Genehmigungsverfahren einer Wasserkraftanlage, in: Jusletter vom 30. November 2015, ISSN 1424-7410.
- WALKER DAVID/RIEDER STEFAN/LEONARDI SILVIO, Grundlagen und Handlungsanleitung für risikobasierte Kontrollen im schweizerischen Umweltrecht, Bericht im Auftrag des BAFU, Luzern 2015.
- WALTHER SIMONE/CAMENISCH LIVIA, Drittnutzung öffentlicher Dachflächen für Photovoltaikanlagen: Handlungsempfehlungen für Gemeinden, in: AJP 2015, S. 1254–1262, ISSN 1660-0339.
- WEBER ROLF H./KOCH RIKA, Der Schweizer Emissionshandel im Kontext der Klima- und Energiedebatte, in: Jusletter vom 30. November 2015, ISSN 1424-7410.
- WILDHABER ISABELLE, Rechtliche Grundlagen für einen Katastrophenschutz durch den Bund, Sicherheit & Recht 3 2015, S. 170, ISSN 1662-8217.
- ZUFFEREY JEAN-BAPTISTE/PANTILLON CHANTAL, Bruit des avions: nuisances transfrontalières, expertise et expropriation des droits du voisinage, in: Droit de la construction 2015, p. 273–275, ISSN 2270000379606.

IV. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Oktober bis Dezember 2015; zusammengestellt von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

1. Allgemeines Umweltrecht

- EKARDT FELIX, Menschenrechte und Umweltschutz – deutsche und internationale Debatte im Vergleich, Zeitschrift für Umweltrecht 2015, S. 579 ff., ISSN 0943-383X.

- FELLEBERG FRANK, Weiter frischer Wind aus Luxemburg – Zu den Klagemöglichkeiten im Umweltrecht, NVwZ 2015, S. 1721 ff., ISSN 0721-880X.
- FOERSTER ANITA/MACINTISH ANDREW/McDONALD JAN, Trade-Offs in Adaptation Planning: Protecting Public Interest Environmental Values, Journal of Environmental Law 2015, Vol. 27, S. 459 ff., ISSN 1464-374X.
- FRANK WILL, Anmerkungen zu den «Oslo Principles on Global Climate Change Obligations», NVwZ 2015, S. 1499 ff., ISSN 0721-880X.
- HARB AMANDA LILAH, All Roads (Used To) Lead to Brussels: The Future of EU-Created Environmental Law in Eastern Europe, European Energy and Environmental Law Review 2015, Vol. 24, S. 144 ff., ISSN 0966-1646.
- HARRISON JAMES, Significant International Environmental Law Cases: 2014–15, Journal of Environmental Law 2015, Vol. 27, S. 541 ff., ISSN 1464-374X.
- KRÜGER HENNING, Die rechtliche Bedeutung fehlerhafter Übersetzungen in EU-Rechtstexten am Beispiel des Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, Zeitschrift für Stoffrecht 2015, S. 198 ff., ISSN 1613-3919.
- MEHLING MICHAEL, The Comparative Law of Climate Change: A Research Agenda, Review of European, Comparative & International Environmental Law 2015, Vol. 24, S. 341 ff., ISSN 2050-0394.

2. *Mediales Umweltrecht (Boden, Klima, Luft, Wasser)*

- BENNUSCHAT JÖRG, Erdgas in der deutschen Energiewende und europäischen Energieunion, NVwZ 2015, S. 1553 ff., ISSN 0721-880X.
- LASKOWSKI SILKE RUTH, Das Verschlechterungsverbot im europäischen Wasserrecht nach dem EuGH-Urteil vom 1. Juli 2015 (Rs. C-461/13), Zeitschrift für Umweltrecht 2015, S. 542 ff., ISSN 0943-383X.
- KLINKSI STEFFAN, Klimaschutz versus Kohlekraftwerke – Spielräume für gezielte Rechtsinstrumente, NVwZ 2015, S. 1473 ff., ISSN 0721-880X.

- SUYKENS CATHY, EU Water Quantity Management in International River Basin Districts: Crystal Clear?, *European Energy and Environmental Law Review* 2015, Vol. 24, S. 134 ff., ISSN 0966-1646.
- VERSCHUUREN JONATHAN, Hydraulic Fracturing and Environmental Concerns: The Role of Local Government?, *Journal of Environmental Law* 2015, Vol. 27, S. 431 ff., ISSN 1464-374X.
- DE WITT SIEGFRIED/KAUSE HARRIET, Das EuGH-Urteil zur WRRL – Ein Wegweiser für die Vorhabenzulassung, *Natur und Recht* 2015, Vol. 37, S. 749 ff., ISSN 0172-1631.

3. *Gefahrstoffrecht und Recht der industriellen Risiken*

- ELLINGHAUS ULRICH, Einmal Erzeugnis – immer Erzeugnis: Der EuGH bürdet der Lieferkette weitreichende Pflichten auf, *Zeitschrift für Stoffrecht* 2015, S. 184 ff., ISSN 1613-3919.
- GHAZARIAN LUCYNE/KOENIG CHRISTIAN, Anrechenbarkeit tierfetthaltiger Fette und Öle auf die THG-Quote und die Pflicht zur Anerkennung der Massenbilanzierung nach der EE-RL, *Zeitschrift für Stoffrecht* 2015, S. 245 ff., ISSN 1613-3919.
- KRÜGER HENNING/PLOG MATTHIAS/BAYER PHILIPP, Rechtsfolgen aus der Einstufung von Stoffen und Gemischen, *Zeitschrift für Stoffrecht* 2015, S. 226 ff., ISSN 1613-3919.
- RAUPACH MICHAEL, Nichtbefolgung von ECHA-Entscheidungen – das «Statement of Non-Compliance» auf dem Prüfstand, *Zeitschrift für Stoffrecht* 2015, S. 178 ff., ISSN 1613-3919.
- ROGER APOLLINE, In the Public Interest? A Comparative Analysis of Norway and EU GMO Regulations, *Comparative & International Environmental Law* 2015, Vol. 24, S. 264 ff., ISSN 2050-0394.

4. *Energie und Umwelt*

- KAHLES MARKUS/PAUSE FABIAN, Öffnung nationaler Fördersysteme für Strom aus erneuerbaren Energien aus anderen Mitgliedstaaten – Renais-

sance der kooperativen Mechanismen?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2015, S. 776 ff., ISSN 0937-7204.

- KREUTER-KIRCHHOF CHARLOTTE, Die Rechtsmaßstäbe des EEG 2014 im Dienst von Klimaschutz, Kostenersparnis und Versorgungssicherheit, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2015, S. 1480 ff., ISSN 0721-880X.
- LOW KELVIN F. K./LIN JOLENE, Carbon Credits as EU Like It: Property, Immunity, TragiCO₂medy?, Journal of Environmental Law 2015, Vol. 27, S. 377 ff., ISSN 1464-374X.
- PILZ STEFFAN, Die Novellierung des EU-Energieeffizienzzeichnungsrechts, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2015, S. 693 ff., ISSN 0937-7204.
- WIECKOWSKI MATT, The state aid sector inquiry into electricity capacity mechanisms, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2015, S. 859 ff., ISSN 0937-7204.

5. *Andere Politikbereiche*

- ORLANDO EMANUELA, From Domestic to Global? Recent Trends in Environmental Liability from a Multi-level and Comparative Law Perspective, Comparative & International Environmental Law 2015, Vol. 24, S. 289 ff., ISSN 2050-0394.
- COTULA LORENZO, Expropriation Clauses and Environmental Regulation: Diffusion of Law in the Era of Investment Treaties, Comparative & International Environmental Law 2015, Vol. 24, S. 278 ff., ISSN 2050-0394.

V. *Varia*

- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2015 beschlossen, das **Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen (GVO) beizubehalten**. Das **geltende Moratorium** soll im Rahmen des Gentechnikgesetzes (GTG) **bis 2021 verlängert** werden. Weiter sollen die Grundsätze zum Schutz der gentechfreien Produktion und zur Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten (Koexistenz) präzisiert

sowie Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Anbaugelände für gentechnisch veränderte Organismen auszuscheiden. UVEK und WBF werden in diesem Sinn eine Botschaft zur Anpassung des GTG ausarbeiten. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 18.12.2015.

- Die Schweiz wird zunehmend von nichtionisierender Strahlung durchdrungen, dem sog. «**Elektrosmog**». Bisher fehlte ein landesweiter Überblick über die Strahlung. Um ein vollständigeres Bild zu erhalten, hat der Bundesrat am 18. Dezember 2015 ein **Konzept für ein nationales Monitoring vorgelegt**.
Der Bundesrat stellte fest, dass ein umfassendes Monitoring elektromagnetischer Felder zwar anspruchsvoll, aber grundsätzlich machbar ist. Es werden vier Module vorgeschlagen, die einander ergänzen. Ins Auge gefasst werden Messungen und Berechnungen der Strahlung sowie die Zusammenführung von kantonale bereits erhobenen Daten. Die Kosten für zehn Jahre Aufbau und Betrieb des Monitorings schätzt der Bundesrat auf insgesamt 7 Mio. Franken.
Der Bundesrat hatte bereits in seinem Bericht «Zukunftstaugliche Mobilfunknetze» vom 25. Februar 2015 festgehalten, dass ein Monitoring der Mobilfunkstrahlung und von Strahlung anderer Herkunft rasch an die Hand genommen werden sollte. Der Bericht bildet dafür die wissenschaftlich-technische Grundlage. Offen ist derzeit noch die Finanzierung des im Konzept beschriebenen Monitorings. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 18.12.2015.
- Im Jahr 2013 beliefen sich die **Ausgaben der Unternehmen für den Umweltschutz auf rund 2,3 Mia. Franken**. Gegenüber 2009 nahmen die Investitionen in die Vermeidung von Umweltverschmutzungen um 30 Prozent zu, während die Investitionen in die Behandlung von Umweltverschmutzungen um 31 Prozent zurückgingen. Diese Entwicklung wieder spiegelt unter anderem das gewachsene Interesse der Unternehmen an saubereren Produktionsprozessen. Dies sind einige Ergebnisse einer vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführten Erhebung. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 24.11.2015.

- Die Wirksamkeit von Antibiotika soll langfristig gesichert und die Resistenzbildung eingedämmt werden. Mit diesem Ziel hat der Bundesrat am 18. November 2015 eine breit abgestützte **nationale Strategie gegen Antibiotikaresistenzen verabschiedet**. Übermässig und unsachgemäss eingesetzte Antibiotika beschleunigen die Entwicklung resistenter Keime, die für Mensch und Tier problematisch sein können. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 18.11.2015.
- **Bei Entscheiden das Wissen zum Klima einbeziehen – aber wie?** Die Klimadienstleistungen (Climate Services) des National Centre for Climate Services NCCS helfen Behörden, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft klimabedingte Risiken und Chancen zu erkennen. Klimadienstleistungen (Climate Services) sind wissenschaftlich basierte Informationen über das vergangene, heutige und zukünftige Klima und seine Folgen. Sie sind Grundlage für Entscheide zum Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels. Klimadienstleistungen sind auch Voraussetzung dafür, dem Klimawandel bereits bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen zu berücksichtigen und somit langfristig Kosten zu sparen. Die vom NCCS und den verschiedenen Fachstellen bereitgestellten Grundlagen tragen dazu bei, angesichts des Klimawandels die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen. Das NCCS des Bundes mit Sitz an der MeteoSchweiz koordiniert die Erarbeitung und Verbreitung von Climate Services und stellt sie in verständlicher Form zur Verfügung. Als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis fördert es den Dialog und die gemeinsame und interdisziplinäre Entwicklung der Klimadienstleistungen. Dabei sorgt das Netzwerk dafür, dass diese auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet sind. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 16.11.2015.

